

108099/30

FC 23560

**OBHOLZER TREUHAND GMBH**  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
A-6020 Innsbruck, Karl-Schönherr-Straße 10, Telefon (0512) 588810, Telefax (0512) 589353

# Financial Statements as of December 31, 2010

**Shark AG**  
A-6020 Innsbruck, Hans Maier Strasse 13

WEDNESDAY



\*ACBJGXC5\*

A43

07/09/2011

146

COMPANIES HOUSE

**Translation of the original Auditor's Report prepared in German language, which is solely valid.**

**Shark AG, Innsbruck, Austria**

Report on the Audit of the Financial Statements  
for the Year ended December 31, 2010

## **Auditor's Report**

### **Report on the Financial Statements**

We have audited the accompanying financial statements, including the accounting system, of Shark AG, Innsbruck, for the fiscal year from January 1, 2010 to December 31, 2010. These financial statements comprise the balance sheet as of December 31, 2010, the income statement for the fiscal year ended December 31, 2010, and a summary of significant accounting policies and other explanatory notes.

### **Management's Responsibility for the Financial Statements and for the Accounting System**

The Company's management is responsible for the accounting system and for the preparation and fair presentation of these financial statements in accordance with Austrian Generally Accepted Accounting Principles. This responsibility includes: designing, implementing and maintaining internal control relevant to the preparation and fair presentation of financial statements that are free from material misstatement, whether due to fraud or error; selecting and applying appropriate accounting policies; and making accounting estimates that are reasonable in the circumstances.

### **Auditor's Responsibility and Description of Type and Scope of the Statutory Audit**

Our responsibility is to express an opinion on these financial statements based on our audit. We conducted our audit in accordance with laws and regulations applicable in Austria and Austrian Standards on Auditing. Those standards require that we comply with professional guidelines and that we plan and perform the audit to obtain reasonable assurance whether the financial statements are free from material misstatement.

An audit involves performing procedures to obtain audit evidence about the amounts and disclosures in the financial statements. The procedures selected depend on the auditor's judgment, including the assessment of the risks of material misstatement of the financial statements, whether due to fraud or error. In making those risk assessments, the auditor considers internal control relevant to the Company's preparation and fair presentation of the financial statements in order to design audit procedures that are appropriate in the circumstances, but not for the purpose of expressing an opinion on the effectiveness of the Company's internal control. An audit also includes evaluating the appropriateness of accounting policies used and the reasonableness of accounting estimates made by management, as well as evaluating the overall presentation of the financial statements.

We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

## **Opinion**

Our audit did not give rise to any objections. In our opinion, which is based on the results of our audit, the financial statements comply with legal requirements and give a true and fair view of the financial position of the Company as of December 31, 2010 and of its financial performance for the fiscal year from January 1, 2010 to December 31, 2010 in accordance with Austrian Generally Accepted Accounting Principles.

Without qualifying our audit opinion, we draw attention to the fact that sufficient liquid funds can only be maintained by additional cash inflows from the parent company and/or banks.

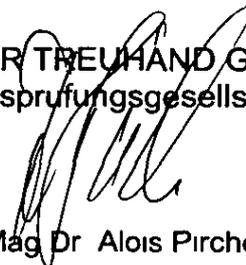
## **Comments on the Management Report**

Pursuant to statutory provisions, the management report is to be audited as to whether it is consistent with the financial statements and as to whether the other disclosures are not misleading with respect to the Company's position. The auditor's report also has to contain a statement as to whether the management report is consistent with the financial statements.

In our opinion, the management report is consistent with the financial statements.

Innsbruck, 13 JUNI 2011

OBHOLZER TREUHAND GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Univ Prof Mag Dr Alois Pircher  
Wirtschaftsprüfer

**Balance sheet as of December 31, 2010**

	<u>31 12 2010</u> EUR	<u>31 12 2009</u> TEUR
<b>A. Fixes assets</b>		
I Intangible assets		
Software	19 237,57	29
II Tangible assets		
1 Land, similar rights and buildings including buildings on non-owned land	20 301,30	28
2 Furniture and fixtures	<u>85 917,48</u>	60
	<u>106.218,78</u>	88
	<b>125.456,35</b>	117
<b>B. Current assets</b>		
I Inventories		
1 Raw materials	217 099,19	305
2 Goods for resale	<u>883 867,54</u>	999
	1 100 966,73	1 304
II Accounts receivable and other current assets		
1 Accounts receivable trade	5 478.098,84	4 451
2 Accounts receivable intercompany	663 329,47	5 889
3 Other receivables and other assets	<u>661 611,67</u>	833
	6 803 039,98	11 172
III Cash at the bank and in hand	<u>3 332 973,90</u>	1 443
	11 236 980,61	13 919
<b>C. Prepaid expenses</b>	<u>26.002,40</u>	27
	<b><u>11.388.439,36</u></b>	14 063

## **Liabilities and Stockholder's equity**

	<u>31 12 2010</u> EUR	<u>31 12 2009</u> TEUR
<b>A. Stockholder's equity</b>		
I Stock capital	2 180 185,03	2 180
II. Capital reserves	27 513 005,80	26 913
III Net loss		
(Loss carried forward EUR -27 953 110,29; previous year TEUR -24 955)	<u>-28 666 450,55</u>	-27 953
	<b>1.026.740,28</b>	1 140
<b>B. Provisions for liabilities and charges</b>		
I Provisions for severance indemnity	58 747,00	47
II Tax provisions	49.200,00	74
III Other provisions	<u>275 074,33</u>	142
	<b>383.021,33</b>	263
<b>C. Liabilities</b>		
I Accounts payable banks	4 335 703,27	6 330
II. Accounts payable trade	1 963 106,12	1 852
III Accounts payable intercompany	3 425 239,35	4 206
IV. Other liabilities		
(including tax EUR 8 661,03, previous year: TEUR 2 and social security EUR 13 765,68, previous year: TEUR 18)	<u>254 629,01</u>	271
	<u><b>9.978.677,75</b></u>	12 660
	<u><b>11.388.439,36</b></u>	14 063

## Profit and loss account for the year 2010

	2010	2009
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
1 Net turnover	14 197 010,00	12 551
2 Change in finished goods not yet chargeable	-164 375,79	-65
3 Other operating income		
a) Income from fixed assets other than financial assets	0,00	16
b) Other	<u>1 391 791,20</u>	431
	1 391 791,20	447
4 Cost of materials and other production services bought in		
Cost of materials	-8 510 255,22	-6 093
5 Staff costs		
a) Wages	-7 804,40	-7
b) Salaries	-1 077 767,53	-1 251
c) Charges for severance indemnities	-21.918,98	-1
d) Social charges and payroll taxes	-147.503,65	-186
e) Other social expenses	<u>-1.367,74</u>	-2
	-1 256.362,30	-1 447
6 Depreciation		
a) of intangible and tangible fixed assets	-34 517,30	-38
b) of current assets to the extent exceeding that which is customary in the company	<u>-0,00</u>	-0
	-34 517,30	-38
7 Other operating expenses		
a) Taxes (except for taxes on income)	-6 000,00	-40
b) Other	<u>-6 079 674,60</u>	-8 077
	-6 085 674,60	-8 117
<b>8. Operating result</b>	<b>-462.384,01</b>	<b>-2 762</b>
9 Interest income	1 845,87	19
10 Interest expenses	<u>-248 906,80</u>	-252
<b>11. Financial loss</b>	<b>-247.060,93</b>	<b>-233</b>
<b>12. Result from ordinary course of business</b>	<b>-709.444,94</b>	<b>-2 994</b>
13 Taxes on income	<u>-3 895,32</u>	-4
<b>14. Loss for the year</b>	<b>-713.340,26</b>	<b>-2 998</b>
15 Loss carried forward	<u>-27 953 110,29</u>	-24 955
<b>16. Net loss</b>	<b><u>-28.666.450,55</u></b>	<b>-27.953</b>

These financial statements are a condensed translation of the original financial statements prepared in German language,  
which are solely valid

# General Conditions of Contract for Audits of Annual Accounts (AAB 2011)

Laid down by the Working Group for Fees and Conditions of Contract of the Chamber of Public Accountants and Tax Advisors, recommended for use by the Board of the Chamber of Public Accountants and Tax Advisors in its decision of March 8 2000, and revised by the Working Group for Fees and Conditions of Contract on May 23 2002, on October 21, 2004, on December 18 2006 on August 31, 2007 on February 26, 2008 on June 30 2009, on March 22, 2010, as well as on February 21, 2011

## Preamble and General Points

(1) The General Conditions of Contract for the professions in the field of public accounting are divided into four sections. Section I deals with contracts for services excluding contracts concerning bookkeeping payroll accounting and administration and assessment of payroll-related taxes and contributions, Section II deals with contracts for rendering services in the field of bookkeeping, payroll accounting and administration and assessment of taxes and contributions, Section III covers contracts not regarded as contracts for the rendering of services, while Section IV is devoted to consumer business covered by the Austrian Consumer Act

(2) In the event that individual provisions of these General Conditions of Contract are void this shall not affect the validity of the remaining provisions. The invalid provision shall be replaced by a valid provision that is as close as possible to the desired objective

(3) The person entitled to exercise profession in the field of public accounting shall be obliged to render the services negotiated in accordance with the principles of due professional care and conduct. He/she shall have the right to engage suitable staff for the execution of the contract. This shall apply to all sections of The General Conditions of Contract

(4) Finally, foreign law shall only be taken into account by the person entitled to exercise the profession, if this has been explicitly agreed upon in writing. This shall apply to all sections of the General Conditions of Contract

(5) The work prepared in the offices of the person entitled to exercise the profession may, at the discretion of the person entitled to exercise the profession, be carried out with or without using electronic data processing. In case electronic data processing is used the client – not the person entitled to exercise the profession – is obliged to effect the registrations or notifications required under the relevant provisions of the Data Protection Act

(6) The client undertakes not to employ staff of the person entitled to exercise the profession during and within one year after termination of the contractual relationship, either in his/her company or in an associated company failing which he/she shall be obliged to pay the person entitled to exercise the profession the amount of the annual salary of the employee taken over

## SECTION I

### 1 Scope

(1) The General Conditions of Contract in Section I shall apply to contracts concerning (statutory and voluntary) audits with or without auditor's certificate, expert opinions, court expert opinions preparation of annual financial statements and other financial statements tax consultancy and other services to be rendered within the framework of a contract for the rendering of services, excluding bookkeeping, payroll accounting and the administration and assessment of payroll-related taxes and contributions

(2) The General Conditions of Contract shall apply, if their use has been explicitly or tacitly agreed upon. Furthermore, in the absence of another agreement, they shall be used for reference to facilitate interpretation

(3) Point 8 shall also apply to third parties whose services, in certain cases may be enlisted by the contractor for the execution of the contract

## 2 Scope and Execution of Contract

(1) Reference shall be made to Items 3 and 4 of the Preamble

(2) Should the legal situation change subsequent to delivering a final professional statement passed on by the client orally or in writing the person entitled to exercise the profession shall not be obliged to inform the client of changes or of the consequences thereof. This shall also apply to the completed parts of a contract

(3) An application submitted by the person entitled to exercise the profession to an authority (e.g. tax office, social security institution) by electronic means, shall be regarded as neither signed by the person entitled to exercise the profession nor by the person authorized to submit such an application

## 3 Client's Obligation to Provide Information and Submit Complete Set of Documents

(1) The client shall make sure that all documents required for the execution of the contract be placed in good time and without special request at the disposal of the person entitled to exercise the profession and that he/she be informed of all events and circumstances which may be of significance for the execution of the contract. This shall also apply to documents, events and circumstances which become known only after the person entitled to exercise the profession has commenced his/her work

(2) The client shall confirm in writing that all documents submitted all information provided and explanations given in the context of audits, expert opinions and expert services are complete. This statement may be made on the forms specifically designed for this purpose

(3) If the client fails to disclose considerable risks in connection with the preparation of annual financial statements and other statements the contractor shall not be obliged to render any compensation in this respect

## 4 Maintenance of Independence

(1) The client shall be obliged to take all measures to make sure that the independence of the employees of the person entitled to exercise the profession be maintained and shall refrain from jeopardizing their independence in any way. In particular, this shall apply to offers of employment and to offers to accept contracts on their own account

(2) The client consents that their personal details, meaning their name and the type and scope of the services, including the performance period, agreed between the professional practitioner and the client (both audit and non-audit services) shall be handled within the information network (network), to which the professional practitioner belongs, and for this purpose transferred to the other members of the information network (network) including abroad (a list of all recipients of communications shall be sent to the client at their request by the commissioned professional practitioner) for the purpose of examination of the existence of grounds of bias or grounds for exclusion within the meaning of Sections 271 et seq of the Company Code (Commercial Code, UGB). For this purpose the client expressly releases the professional practitioner in accordance with the Data Protection Act and in accordance with Section 91 Subsection 4 Clause 2 of the Auditing Tax Advising and Related Professions Act (WTBG) from their obligation to maintain secrecy. Moreover the client acknowledges in this regard that in states which are not EU members a lower level of data protection than in the EU may prevail. The client can revoke this consent at any time in writing to the professional practitioner

## 5 Reporting Requirements

- (1) In the absence of an agreement to the contrary a written report shall be drawn up in the case of audits and expert opinions
- (2) All information and opinions of the person entitled to exercise the profession and his employees shall only be binding provided they are set down or confirmed in writing. Written opinions shall only be those on which there is a company signature. Written opinions shall in no circumstances be information sent electronically, specifically not via e-mail
- (3) Transmission errors cannot be excluded when information and data is transmitted electronically. The person entitled to exercise the profession and his employees shall not be liable for losses which arise as a result of electronic transmission. Electronic transmission shall be exclusively at the client's risk. The client is aware that confidentiality is not guaranteed when the Internet is used. Furthermore amendments or supplements to documents transmitted shall only be permissible subject to explicit approval
- (4) Receipt and forwarding of information to the person entitled to exercise the profession and his employees are not always guaranteed when the telephone is used in particular in conjunction with automatic telephone answering systems, fax e-mail and other electronic means of communication. As a result, instructions and important information shall only be deemed to have been received by the person entitled to exercise the profession provided they are also received in writing unless explicit confirmation of receipt is provided in individual instances. Automatic confirmation that items have been transmitted and read shall not as such constitute explicit confirmations of receipt. This shall apply in particular to the transmission of decisions and other information relating to deadlines. As a result, critical and important notifications must be sent to the person entitled to exercise the profession by post or courier. Delivery of documents to employees outside the firm's offices shall not count as delivery
- (5) The client agrees to being sent recurrent general tax law and general commercial law information by the person entitled to exercise the profession via electronic means. This shall not apply to unsolicited information in accordance with § 107 of the Austrian Telecommunications Act (TKG)

#### 6 Protection of Intellectual Property of the Person Entitled to Exercise the Profession

- (1) The client shall be obliged to ensure that reports, expert opinions, organizational plans, drafts, drawings, calculations and the like, issued by the person entitled to exercise the profession, be used only for the purpose specified in the contract (e.g. pursuant to Section 44 Para 3 Austrian Income Tax Act 1988). Furthermore, professional statements passed on by the client orally or in writing made by the person entitled to exercise the profession may be passed on to a third party for use only with the written consent of the person entitled to exercise the profession
- (2) The use of professional statements passed on by the client orally or in writing made by the person entitled to exercise the profession for promotional purposes shall not be permitted. A violation of this provision shall give the person entitled to exercise the profession the right to terminate without notice to the client all contracts not yet executed
- (3) The person entitled to exercise the profession shall retain the copyright on his/her work. Permission to use the work shall be subject to the written consent by the person entitled to exercise the profession

#### 7 Correction of Errors

- (1) The person entitled to exercise the profession shall have the right and shall be obliged to correct all errors and inaccuracies in his/her professional statement passed on by the client orally or in writing which subsequently come to light and shall be obliged to inform the client thereof without delay. He/she shall also have the right to inform a third party acquainted with the original statement of the change
- (2) The client has the right to have all errors corrected free of charge, if the contractor can be held responsible for them. This right will expire six months after completion of the services rendered by the person entitled to exercise the profession and/or – in cases where a written statement has not been delivered – six months after the person entitled to exercise the profession has completed the work that gives cause to complaint
- (3) If the contractor fails to correct errors which have come to light, the client shall have the right to demand a reduction in price. The extent to which additional claims for damages can be asserted is stipulated under Point 8

- (1) The person entitled to exercise the profession shall only be liable for violating intentionally or by gross negligence the contractual duties and obligations entered into

- (2) In cases of gross negligence, the maximum liability for damages due from the appointed person entitled to exercise the profession is tenfold the minimum insurance sum of the professional liability insurance according to Section 11 of the Act on Professions in the Field of Public Accounting (WTBG) in the currently valid version

- (3) Any action for damages may only be brought within six months after those entitled to assert a claim have gained knowledge of the damage, but not later than three years after the occurrence of the (primary) loss following the incident upon which the claim is based, unless other statutory limitation periods are laid down in other legal provisions

- (4) Should Section 275 of the Company Code (Commercial Code, UGB) be mandatorily applicable, the liability provisions pursuant to Section 275 shall apply where these represent mandatory law even in cases where several persons have participated in the execution of the contract or where several activities requiring compensation have taken place, irrespective of whether other participants have acted with intent

- (5) In cases where a formal audit certificate is issued, the applicable limitation period shall commence at the latest at the time of issue of said audit certificate

- (6) If activities are carried out by enlisting the services of a third party, e.g. a data-processing company, and the client is informed thereof, any warranty claims and claims for damages which arise against the third party according to law and in accordance with the conditions of the third party, shall be deemed as having been passed on to the client. The person entitled to exercise the profession shall only be liable for fault in choosing the third party

- (7) The person entitled to exercise the profession shall not be liable to a third party if his/her professional statements are passed on by the client orally or in writing without the approval or knowledge of the person entitled to exercise the profession

- (8) The above provisions shall apply not only vis-à-vis the client but also vis-à-vis third parties, if the person entitled to exercise the profession, in exceptional cases, should be liable for his/her work. In any case a third party cannot raise any claims that go beyond any claim raised by the client. The maximum sum of liability shall be valid only once for all parties injured, including the compensation claims of the client even if several persons (the client and a third party or several third parties) have been wronged. The claims of the aggrieved parties shall be satisfied in the order in which the claims have been raised

#### 9 Secrecy, Data Protection

- (1) According to Section 91 WTBG the person entitled to exercise the profession shall be obliged to maintain secrecy in all matters that become known to him/her in connection with his work for the client unless the client releases him/her from this duty or he/she is bound by law to deliver a statement

- (2) The person entitled to exercise the profession shall be permitted to hand on reports, expert opinions and other written statements pertaining to the results of his/her services to third parties only with the permission of the client unless he/she is required to do so by law

- (3) The person entitled to exercise the profession is authorized to process personal data entrusted to him/her within the framework of the purpose of the contract or to have them processed by a third party according to Point 8 Item 5. The person entitled to exercise the profession shall guarantee that according to Section 15 of the Data Protection Act secrecy be maintained. According to Section 11 of the Data Protection Act the material made available to the person entitled to exercise the profession (data carrier, data, control numbers, analyses and programs) as well as all results obtained as a result of the work provided shall be returned to the client, unless the client has requested in writing that the material and/or results be transferred to a third party. The person entitled to exercise the profession shall be obliged to take measures to ensure that the client can meet his/her obligation to provide information according to Section 26 of the Data Protection Act. The client's instructions required for this purpose shall be given in writing to the person entitled to exercise the profession. Unless a fee has been negotiated for providing such information the client shall be charged only the actual efforts undertaken. The client shall meet his/her obligation to provide information to those concerned and/or to register in the data processing register, unless the contrary has been explicitly agreed in writing

## 10 Termination

(1) Unless otherwise agreed in writing or stipulated by force of law, either contractual partner shall have the right to terminate the contract at any time with immediate effect. The fee shall be calculated according to Point 12.

(2) However, a continuing agreement (even with a flat fee) – always to be presumed in case of doubt – may, without good reason (cf. Section 88 Item 4 WTBG) only be terminated at the end of the calendar month by observing a period of notice of three months, unless otherwise agreed in writing.

(3) Except for cases listed in Item 5, in case of termination of a continuing agreement only those tasks shall be part of the list of jobs to be completed and finished that can be completed fully or to the largest part within the period of notice, with financial statements and annual income tax returns being deemed to be subject to successful completion within two months calculated from the balance sheet date. In this case the above-mentioned jobs actually have to be completed within a reasonable period of time if all documents and records required are provided without delay and if no good reason within the meaning of Section 88 Paragraph 4 WTBG is cited.

(4) In case of a termination according to Item 2 the client shall be informed in writing within one month which assignments at the time of termination are considered to be part of the work to be completed.

(5) If the client is not informed within this period about the assignments still to be carried out, the continuing agreement shall be deemed terminated upon completion of the tasks under way at the date when the notice of termination is served.

(6) Should it happen that in case of a continuing agreement as defined under Items 2 and 3 – for whatever reason – more than two similar jobs which are usually completed only once a year (e.g. financial statements or annual tax returns etc.) are to be completed, any such jobs exceeding this number shall be regarded as assignments to be completed only with the client's explicit consent. If applicable, the client shall be informed of this explicitly in the statement pursuant to Item 4.

## 11 Default in Acceptance and Failure to Cooperate on the part of the Client

If the client defaults on acceptance of the services rendered by the person entitled to exercise the profession or fails to carry out a task incumbent on him/her either according to Point 3 or imposed on him/her in another way, the person entitled to exercise the profession shall have the right to terminate the contract without prior notice. His/her fees shall be calculated according to Point 12. Default in acceptance or failure to cooperate on the part of the client shall also justify a claim for compensation made by the person entitled to exercise the profession for the extra time and labor hereby expended as well as for the damage caused, if the person entitled to exercise the profession does not invoke his/her right to terminate the contract.

## 12 Entitlement to Fee

(1) If the contract fails to be executed (e.g. due to termination) the person entitled to exercise the profession shall be entitled to the negotiated fee, provided he/she was prepared to render the services and was prevented from so doing by circumstances caused by the client (Section 1168 of the Civil Code (ABGB)). In this case the person entitled to exercise the profession need not deduct the amount he/she obtained or could have obtained through alternative use of his/her own professional services or those of his/her employees.

(2) If the client fails to cooperate and the assignment cannot be carried out because of lack of cooperation, person entitled to exercise the profession shall also have the right to set a reasonable grace period on the understanding that if this grace period expires without results, the contract shall be deemed cancelled and the consequences indicated in Item 1) shall apply.

(3) If the person entitled to exercise the profession terminates the contract without good reason and at an inopportune moment, he/she shall compensate the client for the damage caused according to Point 8.

(4) If the client – having been made aware of the legal situation – agrees that the person entitled to exercise the profession duly completes the task, the work shall be completed accordingly.

## 13 Fee

(1) Unless the parties agreed that the services would be rendered free of charge or unless explicitly stipulated otherwise an appropriate remuneration in accordance with Sections 1004 and 1152 of the Austrian Civil Code (ABGB) is due. Unless a different agreement has demonstrably been reached, payments by the client shall in all cases be credited against the oldest debt. The claim for remuneration by the person entitled to exercise the profession is based upon an agreement concluded between him/her and the principal involved.

(2) Proper understanding between the person entitled to exercise the profession and their principals is most effectively achieved by clearly expressed remuneration agreements.

(3) The smallest service unit which may be charged is a quarter of an hour.

(4) Travel time to the extent required is also charged in most cases.

(5) Study of documents which, in terms of their nature and extent, may prove necessary for preparation of the person entitled to exercise the profession in his/her own office may also be charged as a special item.

(6) Should a remuneration already agreed upon prove inadequate as a result of the subsequent occurrence of special circumstances or special requirements of the principal, additional negotiations for the agreement of a more suitable remuneration are usual. This also usually applies where inadequate fixed sum remunerations are concerned.

(7) Persons entitled to exercise the profession also include charges for supplementary costs and value-added (turnover) tax in addition to the above.

(8) Supplementary costs also include documented or flat-rate cash expenses, travelling expenses (first class for train journeys, sleeping car (wagon lits) if necessary, dietary requirements, mileage allowance, photocopy costs and similar supplementary costs.

(9) Should particular third party liabilities be involved, the necessary insurance premiums also count as supplementary costs.

(10) Personnel and material expenses for the preparation of reports, expertises and similar documents are also viewed as supplementary costs.

(11) For the execution of a commission wherein mutual conclusion involves several persons entitled to exercise the profession, each of the latter will charge his/her own remuneration.

(12) Remunerations and advance payments required are due immediately after receipt of their written claim should no other agreements exist. Where payments of remuneration are made later than 14 days after the due date, default interest may be charged. Where mutual business transactions are concerned a default interest rate of 8% above the base rate is agreed upon (Cf. Section 352 of the Company Code (Commercial Code, UGB)).

(13) Time limitation is in accordance with Section 1486 of the Austrian Civil Code (ABGB), starting at the time of conclusion of the service involved or a later rendering of accounts after an appropriate time-limit.

(14) An objection may be raised in writing against bills presented by the appointed trustee up to 4 weeks after the date of presentation. Otherwise the bill is considered as accepted. Filing of a bill in the accounting system of the recipient is also considered as acceptance.

(15) Application of § 934 ABGB (Austrian Civil Code) within the meaning of § 351 Company Code (Commercial Code, UGB), i.e. rescission for *laesio enormis* (lesion beyond moiety) among entrepreneurs is hereby renounced.

## 14 Other Provisions

(1) In addition to the reasonable rate or fee charged, the person entitled to exercise the profession shall have the right to claim reimbursement of expenses. He/she can ask for advance payments and can make delivery of the results of his/her (continued) work dependent on satisfactory fulfillment of his/her demands. In this context reference shall be made to the legal right of retention (Section 471 of the Civil Code (ABGB) Section 369 of the Company Code (Commercial Code, UGB)). If the right of retention is wrongfully exercised the person entitled to exercise the profession shall be liable only in case of gross negligence up to the outstanding amount of his/her fee. As regards standing orders, the provision of further services may be denied until payment of previous

services has been effected. This shall analogously apply if services are rendered in installments and fee installments are outstanding.

(2) After all the data to be archived which has been prepared by the public accountant and tax advisor, has been delivered to the client or to the succeeding public accountant and tax advisor, the person entitled to exercise the profession shall be entitled to delete the data in question.

(3) With the exception of obvious essential errors, a complaint concerning the work of the person entitled to exercise the profession shall not justify the retention of remuneration owed in accordance with Item 1.

(4) Offsetting the remuneration claims made by the person entitled to exercise the profession in accordance with Item 1 shall only be permitted, if the demands are uncontested and legally valid.

(5) At the request and expense of the client, the person entitled to exercise the profession shall hand over all documents received from the client within the scope of his/her activities. However, this shall not apply to correspondence between the person entitled to exercise the profession and his/her client to original documents in his/her possession or to documents which have to be kept in accordance with the directive on money laundering. The person entitled to exercise the profession may make or retain copies or duplicates of the documents to be returned to the client. The client shall be obliged to bear these expenses in so far as these copies or duplicates may be required as a proof of the orderly execution of all professional duties by the person entitled to exercise the profession.

(6) In the event of termination of the contract, the contractor shall be entitled to charge an appropriate fee for further queries after termination of the contract and for granting access to the relevant information about the audited company.

(7) The client shall fetch the documents handed over to the person entitled to exercise the profession within three months after the work has been completed. If the client fails to do so, the person entitled to exercise the profession shall have the right to return them to the client at the cost of the client or to charge safe custody charges if the person entitled to exercise the profession can prove that he/she has asked the client twice to pick up the documents handed over.

(8) The person entitled to exercise the profession shall have the right to compensation of any fees that are due by use of any available deposited funds, clearing balances, trust funds or other liquid resources at his/her disposal even if these funds are explicitly intended for safe keeping, if the client had to reckon with a counterclaim of the person entitled to exercise the profession.

(9) To safeguard an existing or future fee payable, the person entitled to exercise the profession shall have the right to transfer a balance held by the client with the tax office or another balance held by the client in connection with charges and contributions, to a trust account. In this case the client shall be informed about the transfer. Subsequently, the amount secured may be collected either after agreement has been reached with the client or after enforceability by execution has been declared.

#### 15 Applicable Law Place of Performance Jurisdiction

(1) The contract, its execution and the claims resulting from it shall be exclusively governed by Austrian law.

(2) The place of performance shall be the place of business of the person entitled to exercise the profession.

(3) In case of disputes, the court of the place of performance shall be the competent court.

#### 16 Supplementary Provisions for Audits

(1) For statutory audits of financial statements which are carried out in order to issue a formal audit certificate (e.g. Section 268 and the following sections of the Company Code (Commercial Code, UGB)), the purpose of the contract unless otherwise agreed to in writing, shall not be to investigate whether regulations concerning tax laws or specific regulations, e.g. price fixing, restriction of competition and foreign exchange regulations have been adhered to. Neither shall the purpose of the statutory audit of financial statements be to investigate whether the business is run in an economical, efficient and expedient manner. Within the framework of a statutory audit of a financial statement there shall be no obligation to detect the falsification of accounts or other irregularities.

(2) When a qualified or unqualified audit certificate is issued within the scope of a statutory audit of the annual financial statement, the audit certificate issued shall be appropriate for the respective type of business organization.

(3) If financial statements are published together with the audit certificate, they shall only be published in the form confirmed or explicitly permitted by the auditor.

(4) If the auditor revokes his/her audit certificate, the further use thereof shall no longer be permitted. If the financial statements have been published with the audit certificate, the revocation thereof shall also be published.

(5) For other statutory and voluntary audits of financial statements as well as for other audits, the above principles shall apply accordingly.

**OBHOLZER TREUHAND GMBH**  
**Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**  
A-6020 Innsbruck, Karl-Schonherr-Straße 10, Telefon +43(512) 588810, Telefax +43(512) 589353

**B e r i c h t**  
über die  
**Prüfung des Jahresabschlusses**  
zum 31. Dezember 2010  
und des  
**Lageberichts**  
für das Geschäftsjahr  
2010  
der  
**Shark AG**  
6020 Innsbruck, Hans-Maier-Straße 13

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>2</b>
<b>2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>4</b>
2 1 Vermögenslage	6
2 2 Finanzlage	7
2 3 Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz	8
2 4 Ertragslage	10
2 5 Geldflussrechnung	11
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>12</b>
3 1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	12
3 2 Erteilte Auskünfte	12
3 3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	12
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	<b>13</b>
<b>Beilagenverzeichnis</b>	
Bilanz zum 31. Dezember 2010	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2010	II
Anhang 2010	III
Lagebericht	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

---

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Shark AG Innsbruck

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 der

**Shark AG  
Innsbruck**

(im folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)  
abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht

**1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 31.08.2010 der Shark AG, Innsbruck, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243b UGB) aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von März bis Mai 2011 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Innsbruck durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Univ. Prof. Mag. Dr. Alois Pircher**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### Wesentliche Posten der Aktiva:

Posten Aktiva	31 12 2010	31 12 2009	Abweichung
	EURO	EURO	EURO
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5 478 098,84	4 450 948,40	1 027 150,44
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	3 332 973,90	1 442 549,07	1 890 424,83
<b>Bilanzsumme</b>	<b>11 388 439,36</b>	<b>5 893 497,47</b>	<b>2 917.575,27</b>
Posten Passiva	31 12 2010	31 12 2009	Abweichung
	EURO	EURO	EURO
Nennkapital (Grundkapital)	2 180 185,03	2 180 185,03	0,00
nicht gebundene Kapitalrücklagen	27 513 005,80	26 913 005,80	600 000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.335 703,27	6 330 079,43	-1 994 376,16
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 963 106,12	1.852 223,02	110 883,10
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3 425 239,35	4 206 319,69	-781 080,34
<b>Bilanzsumme</b>	<b>11 388 439,36</b>	<b>39 417 239,57</b>	<b>41 481 812,97-2.064.573,40</b>

---

<b>Posten G.u.V.</b>	<b>31 12 2010</b>	<b>31 12 2009</b>	<b>Abweichung</b>
	<b>EURO</b>	<b>EURO</b>	<b>EURO</b>
Materialaufwand	8 510 255,34	6 092 820,04	2 417 435,30
ubrige sonstige betriebliche Aufwendungen	6 079 674,60	8 077 122,12	-1 997 447,52
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	27 953 110,29	24 955 189,26	2 997 921,03
Bilanzverlust	28 666 450,55	27 953 110,29	713 340,26
<b>Umsatzerlöse 14 197 010,00</b>	<b>71 209 490,78</b>	<b>67 078 241,71</b>	<b>4 131 249,07</b>

---

## 2.1 Vermögenslage

Die Vermögenslage und deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen

Werte in TEuro	2010		2009		Veränderung	
		%		%		%
<b>Anlagevermögen</b>						
Immaterielles Anlagevermögen	19	0,2	27	0,2	-8	-29,6
Sachanlagen	106	0,9	88	0,6	18	20,5
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>125</b>	<b>1,1</b>	<b>115</b>	<b>0,8</b>	<b>10</b>	<b>8,7</b>
<b>Umlaufvermögen</b>						
Vorräte	1 101	9,7	1.304	9,3	-203	-15,6
Forderungen	6 141	53,9	10 340	73,5	-4 199	-40,6
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	662	5,8	833	5,9	-171	-20,5
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	3 333	29,3	1 443	10,3	1 890	131,0
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>11.237</b>	<b>98,7</b>	<b>13.920</b>	<b>99,0</b>	<b>-2 683</b>	<b>-19,3</b>
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>26</b>	<b>0,2</b>	<b>27</b>	<b>0,2</b>	<b>-1</b>	<b>-3,7</b>
<b>Differenzposten Aktiva</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>1</b>	<b>0,0</b>	<b>-1</b>	<b>-100,0</b>
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>11.388</b>	<b>100,0</b>	<b>14 063</b>	<b>100,0</b>	<b>-2 675</b>	<b>-19,0</b>

Erläuterungen zu wesentlichen Veränderungen der Vermögenslage gegenüber dem Vorjahr.

Die Differenzposten ergeben sich aufgrund von Rundungsdifferenzen

	Euro	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
<b>Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur</b>			
<u>Anlagevermögen x 100</u>	125 456,35		117 430,60
Gesamtvermögen	11 388 439,36		14 063 108,52
<b>Anlagenintensität in %</b>		<b>1,10</b>	0,84
<u>Eigenkapital x 100</u>	1 026 740,28		1 140 080,54
Gesamtkapital	11 388 439,36		14 063 108,52
<b>Eigenkapitalanteil in %</b>		<b>9,02</b>	8,11
<u>Fremdkapital x 100</u>	10 361 699,08		12 923 027,98
Eigenkapital	1 026 740,28		1 140 080,54
<b>Verschuldungsgrad in %</b>		<b>1.109,18</b>	1 233,52

## 2.2 Finanzlage

Die Kapitalstruktur der Gesellschaft entwickelte sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt

Werte in TEuro	2010		2009		Veränderung	
		%		%		%
<b>Eigenkapital</b>						
Eigenkapital	1 027	9,0	1 140	8,1	-113	-9,9
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>1.027</b>	<b>9,0</b>	<b>1 140</b>	<b>8,1</b>	<b>-113</b>	<b>-9,9</b>
<b>Fremdkapital</b>						
<b>Rückstellungen</b>						
Abfertigungsrückstellungen	59	0,5	47	0,3	12	25,5
Steuerrückstellungen	49	0,4	74	0,5	-25	-33,8
Sonstige Rückstellungen	275	2,4	142	1,0	133	93,7
<b>Verbindlichkeiten</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4 336	38,1	6 330	45,0	-1 994	-31,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 963	17,2	1 852	13,2	111	6,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen und assoziierten Unternehmen	3 425	30,1	4 206	29,9	-781	-18,6
Sonstige Verbindlichkeiten	255	2,2	271	1,9	-16	-5,9
<b>Summe Fremdkapital</b>	<b>10.362</b>	<b>91,0</b>	<b>12.922</b>	<b>91,9</b>	<b>-2 560</b>	<b>-19,8</b>
<b>Differenzposten Passiva</b>	<b>-1</b>	<b>0,0</b>	<b>1</b>	<b>0,0</b>	<b>-2</b>	<b>-200,0</b>
<b>Gesamtkapital</b>	<b>11.388</b>	<b>100,0</b>	<b>14.063</b>	<b>100,0</b>	<b>-2.675</b>	<b>-19,0</b>

Die Differenzposten ergeben sich aufgrund von Rundungsdifferenzen

### 2.3 Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz

#### Berechnung der Eigenmittelquote nach § 23 URG

Werte in TEuro	2010	2009
<b>Eigenmittelquote</b>	<b>9,0 %</b>	<b>8,1 %</b>
<b>Eigenmittelquote</b>	<u>Bereinigtes Eigenkapital</u> 1 026,7	<u>1 140,1</u>
	Bereinigtes Gesamtkapital 11 388,4	14 063,1
Eigenkapital	1 026,7	1 140,1
+ unversteuerte Rücklagen	0,0	0,0
<b>Bereinigtes Eigenkapital</b>	<b>1.026,7</b>	<b>1.140,1</b>
Gesamtkapital	11 388,4	14 063,1
- erhaltene Anzahlungen auf Vorräte	0,0	0,0
<b>Bereinigtes Gesamtkapital</b>	<b>11.388,4</b>	<b>14.063,1</b>

**Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG**

Werte in TEuro	2010	2009
<b>Fiktive Schuldentilgungsdauer</b>	<b>-10,5 Jahre</b>	<b>-3,2 Jahre</b>
<b>Fiktive Schuldentilgungsdauer Fremdkapital</b>	<b>7 028,7</b>	<b>9 590,0</b>
Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-666,9	-2 970,8
Rückstellungen	383,0	263,3
+ Verbindlichkeiten	9 978,7	12 659,7
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,0	0,0
- Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	-3 333,0	-3 333,0
- erhaltene Anzahlungen auf Vorräte	0,0	0,0
<b>Fremdkapital</b>	<b>7.028,7</b>	<b>9.590,0</b>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	-709,4	-2 994,2
- Steuern vom Einkommen und Ertrag auf das EGT	-3,9	-3,7
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	34,5	37,5
+ Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,0	0,0
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen	0,0	0,0
- Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,0	0,0
+/-Veränderung von langfristigen Rückstellungen	11,9	-10,4
<b>Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-666,9</b>	<b>-2.970,8</b>

## 2.4 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2010 und 2009 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderung

Werte in TEuro	2010		2009		Veränderung	
		%		%		%
Umsatzerlöse	14 197	101,2	12 551	100,5	1 646	13,1
+/-						
Bestandsveränderungen	-164	-1,2	-65	-0,5	-99	152,3
+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
<b>= Betriebsleistung</b>	<b>14.033</b>	<b>100,0</b>	<b>12.486</b>	<b>100,0</b>	<b>1.547</b>	<b>12,4</b>
- Materialaufwand	-8 510	-60,6	-6 093	-48,8	-2 417	39,7
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
<b>= Rohergebnis</b>	<b>5.523</b>	<b>39,4</b>	<b>6.393</b>	<b>51,2</b>	<b>-870</b>	<b>-13,6</b>
+ Sonstige betriebliche Erträge	1 392	9,9	447	3,6	945	211,4
- Personalaufwand	-1 256	-9,0	-1 447	-11,6	191	-13,2
- Abschreibungen	-35	-0,2	-38	-0,3	3	-7,9
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6 086	-43,4	-8 117	-65,0	2 031	-25,0
<b>= Betriebsergebnis</b>	<b>-462</b>	<b>-3,3</b>	<b>-2.762</b>	<b>-22,1</b>	<b>2.300</b>	<b>-83,3</b>
+ Finanzerträge	2	0,0	19	0,2	-17	-89,5
- Finanzaufwand	-249	-1,8	-252	-2,0	3	-1,2
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-247</b>	<b>-1,8</b>	<b>-233</b>	<b>-1,9</b>	<b>-14</b>	<b>6,0</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-709</b>	<b>-5,1</b>	<b>-2.995</b>	<b>-24,0</b>	<b>2.286</b>	<b>-76,3</b>
+/-						
Außerordentliches Ergebnis	0	0,0	0	0,0	0	0,0
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	-4	0,0	-4	0,0	0	0,0
<b>= Jahresfehlbetrag</b>	<b>-713</b>	<b>-5,1</b>	<b>-2.999</b>	<b>-24,0</b>	<b>2 286</b>	<b>-76,2</b>
+/-						
Veränderung Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
- Ausschüttung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
+/-						
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	27 953	199,2	24 955	199,9	2 998	12,0
<b>= Bilanzverlust</b>	<b>28.666</b>	<b>204,3</b>	<b>27.953</b>	<b>223,9</b>	<b>713</b>	<b>2,6</b>

## 2.5 Geldflussrechnung

Erläuterungen zu wesentlichen Veränderungen der Ertragslage gegenüber dem Vorjahr

Die Geldflussrechnung wurde nach der indirekten Methode aus laufender Geschäftstätigkeit gemäß Fachgutachten KFS/BW 2 ermittelt

Werte in TEuro	2010	2009
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-709</b>	<b>-2.994</b>
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	35	38
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	0	-16
+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0
<b>Geldfluss aus dem Ergebnis</b>	<b>-674</b>	<b>-2.972</b>
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Liefer- und Leistungsforderungen sowie anderer Aktiva	4 573	-1 660
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	120	41
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-687	2 440
<b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.332</b>	<b>-2.151</b>
+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten	0	0
-/+ Zahlungen für Ertragsteuern	4	4
<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.328</b>	<b>-2.155</b>
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	16
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	0
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	43	34
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und für sonstige Finanzinvestitionen	0	0
<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-43</b>	<b>-18</b>
+ Einzahlungen von Eigenkapital	600	3 100
- Rückzahlungen von Eigenkapital	0	0
- Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	0	0
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0
- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	1 995	493
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1.395</b>	<b>2.607</b>
<b>= zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>1.890</b>	<b>434</b>
+/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	0	0
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	1 443	1 009
<b>= Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>3.333</b>	<b>1.443</b>
Finanzmittelbestand am Ende der Periode (lt Bilanz)	3 333	1 443
<i>Abweichung (Finanzmittel lt Bilanz - Finanzmittel berechnet)</i>	0	0

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften

#### **3.2 Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen

#### **3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Re- depflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben

#### **4. Bestätigungsvermerk**

##### **Bericht zum Jahresabschluss**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Shark AG  
Innsbruck**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2010, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

##### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung***

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern, die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

##### ***Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung***

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Ohne unseren Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Liquidität der Gesellschaft nur durch die Zuführung von Kapital durch die Muttergesellschaft und/oder der finanzierenden Banken aufrecht erhalten werden kann.

### **Aussagen zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Innsbruck, am

13 JUNI 2011

  
OBHOLZER TREUHAND GMBH  
Univ. Prof. Mag. Dr. Alois Pircher  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Bilanz zum 31. Dezember 2010**

mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in tausend Euro (TEUR)

AKTIVA	31 12 2010 EUR	31 12 2009 TEUR
	<u>          </u>	<u>          </u>
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	19 237,57	29
II Sachanlagen		
1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	20 301,30	28
2 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	85 917,48	60
	<u>106 218,78</u>	<u>88</u>
	<b>125.456,35</b>	<b>117</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I Vorräte		
1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	217 099,19	305
2 Fertige Erzeugnisse und Waren	883 867,54	999
	<u>1 100 966,73</u>	<u>1 304</u>
II Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.478.098,84	4.451
2 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	663 329,47	5 889
3 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	661 611,67	832
	<u>6 803 039,98</u>	<u>11 172</u>
III Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3 332 973,90	1 443
	<u>11.236.980,61</u>	<u>13.919</u>
<b>C Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>26.002,40</b>	<b>27</b>
	<u><b>11.388.439,36</b></u>	<u><b>14.063</b></u>



Alfred A. Sennhauser e.h



Mag Chantima Sennhauser e h



Mag Sunisa Sivaroroskul e.h.



Mag Teerachai Engchuan e.h



Christian Arnold Hrabie e h.

**Bilanz zum 31. Dezember 2010**

mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in tausend Euro (TEUR)

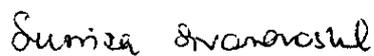
PASSIVA	31 12 2010 EUR	31 12 2009 TEUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I Grundkapital	2 180 185,03	2 180
II Kapitalrücklagen (nicht gebunden)	27 513 005,80	26 913
III Bilanzverlust (davon Verlustvortrag EUR 27 953 110,29, Vorjahr TEUR 24 955)	-28 666 450,55	-27 953
	<b>1.026.740,28</b>	<b>1.140</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1 Rückstellungen für Abfertigungen	58 747,00	47
2 Steuerrückstellungen	49 200,00	74
3 Sonstige Rückstellungen	275 074,33	142
	<b>383.021,33</b>	<b>263</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4 335 703,27	6 330
2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 963 106,12	1 852
3 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3 425 239,35	4 207
4 Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern EUR 0,00, Vorjahr TEUR 0, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 13 765,68, Vorjahr TEUR 18)	254 629,01	271
	<b>9.978.677,75</b>	<b>12.660</b>
	<b>11.388.439,36</b>	<b>14.063</b>



Alfred A. Sennhauser e.h.



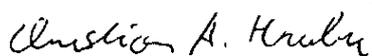
Mag. Chantima Sennhauser e.h.



Mag. Sunisa Sivaroroskul e.h.



Mag. Teerachai Engchuan e.h.



Christian Arnold Hrabie e.h.

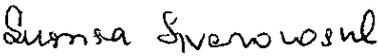
**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010**

mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in tausend Euro (TEUR)

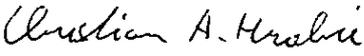
	2010 EUR	2009 TEUR
1 Umsatzerlöse	14 197 010,00	12 551
2 Veränderung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen	-164 375,79	-65
3 Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	11
b) Ubrige	1 391 791,20	435
	<u>1 391 791,20</u>	<u>446</u>
4 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-8 510 255,22	-6 093
5 Personalaufwand		
a) Löhne	-7 804,40	-7
b) Gehälter	-1 077 767,53	-1 251
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-21 918,98	1
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Pflichtbeiträge	-147 503,65	-187
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-1 367,74	-2
	<u>-1 256 362,30</u>	<u>-1 446</u>
6 Abschreibungen Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-49 378,34	-38
7 Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-6 000,00	-40
b) Ubrige	-6 064 813,56	-8 076
	<u>-6 070 813,56</u>	<u>-8 116</u>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>	<b>-462.384,01</b>	<b>-2.761</b>
9 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1 845,87	19
10 Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 100 349,39 Vorjahr TEUR 30	-248 906,80	-252
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 und 10 (Finanzergebnis)</b>	<b>-247.060,93</b>	<b>-233</b>
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-709.444,94</b>	<b>-2.994</b>
13 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3 895,32	-4
<b>14. Jahresfehlbetrag = Jahresverlust</b>	<b>-713 340,26</b>	<b>-2.998</b>
15 Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-27 953 110,29	-24 955
<b>16. Bilanzverlust</b>	<b>-28.666.450,55</b>	<b>-27.953</b>

  
Alfred A. Sennhauser e. h.

  
Mag. Chantima Sennhauser e. h.

  
Mag. Sunisa Sivaroroskul e. h.

  
Mag. Teerachai Engchuan e. h.

  
Christian Arnold Hrabie e. h.

## **Anhang für das Geschäftsjahr 2010**

### **1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **1.1 Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB

#### **1.2 Anlagevermögen**

##### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Der planmäßigen Abschreibung werden Nutzungsdauern von drei bis fünf Jahren (in Großbritannien bis zu 15 Jahre) zugrunde gelegt.

### Sachanlagen

Die abnutzbaren Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßige Abschreibung wird linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt

	<u>Jahre</u>
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10
Investitionen in fremde Gebäude	3 - 10

### Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der fertigen Erzeugnisse und Waren erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Die Herstellungskosten umfassen die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen sind nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4 % und eines Pensionseintrittsalters von 60 Jahren bei Frauen bzw. von 65 Jahren bei Männern ermittelt.

Die Berechnung erfolgte unter Beachtung der Fachgutachten KFS/RL 2 und 3 des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

### **Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt

### **Währungsumrechnung**

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet

### **Änderungen von Bewertungsgrundsätzen**

Die bisher angewendeten Bewertungsgrundsätze wurden beibehalten

## 2. Erläuterungen zur Bilanz bzw zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 2.1 Erläuterungen zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Nachstehend werden die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wie folgt aufgliedert.

	< ein Jahr EUR	Restlaufzeit > ein Jahr EUR	Bilanzwert 31 12 2010 EUR	Bilanzwert 31 12 2009 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5 478 098,84	0,00	5 478 098,84	4 450 948,40
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	663 329,47	0,00	663 329,47	5 888 727,29
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	661 611,67	0,00	661 611,67	832 564,95
	<b>6 803 039,98</b>	<b>0,00</b>	<b>6 803 039,98</b>	<b>11 172.240,64</b>

Sämtliche **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** bestehen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 63 329,47 (Vorjahr TEUR 189) und aus Forderungen aus sonstigen Verrechnungen in Höhe von EUR 600 000,00 (Vorjahr TEUR 5 700)

Im Posten **Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände** sind keine wesentlichen Beträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden

### Rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 58 747,00 (Vorjahr TEUR 47) wurden in Abschnitt 1 erläutert. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Vorsorgen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von EUR 31 526,00 (Vorjahr TEUR 55), Rechts- und Beratungskosten in Höhe von EUR 47 000,00 (Vorjahr TEUR 48), und Rückstellungen für die Filialen in Harlow, Essex, Großbritannien, und Paphos, Zypern in Höhe von EUR 190 663,43 (Vorjahr TEUR 32).

### Verbindlichkeiten

Nachstehend werden die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten aufgliedert

	< ein Jahr EUR	Restlaufzeit > ein Jahr EUR	Bilanzwert 31.12.2010 EUR	Bilanzwert 31.12.2009 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4 335 703,27	0,00	4 335 703,27	6 330 079,43
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 963 106,12	0,00	1 963 106,12	1 852 223,02
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3 425 239,35	0,00	3 425 239,35	4 206 319,69
Sonstige Verbindlichkeiten	254 629,01	0,00	254 629,01	271 100,77
	<b>9.978 677,75</b>	<b>0,00</b>	<b>9 978.677,75</b>	<b>12.659.722,91</b>

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen aus Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 3 425 239,35 (Vorjahr TEUR 3 624) aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 582) aus Verbindlichkeiten aus sonstigen Verrechnungen.

Im Posten **Sonstige Verbindlichkeiten** sind keine wesentlichen Beträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

### Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	25 481,32	71 636,77
Mietverträgen	34 562,88	59 106,84
	<b>60.044,20</b>	<b>130.743,61</b>

## 2.2 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Umsatzerlöse

Die Inlands- und Auslandsumsätze setzen sich wie folgt zusammen

	2010 EUR	2009 EUR
Inland	341 668,45	317 917,66
Ausland	13 855 341,55	12 232 675,69
	<b>14.197.010,00</b>	<b>12.550.593,35</b>

### Personalaufwand

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen enthalten tatsächliche Abfertigungszahlungen in Höhe von EUR 10 030,98 (Vorjahr TEUR 10).

### Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Angestellte	22	28
Arbeiter	2	2
Insgesamt	<b>24</b>	<b>30</b>

### Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wird durch die Ertragsteuern in Höhe von EUR 3 895,32 (Vorjahr TEUR 4) belastet

## 2.3 Sonstige Angaben

Das Mutterunternehmen, die Osotspa Holding Co Ltd hat seinen Sitz in Bangkok, Thailand

### Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr 2010 waren folgende Damen und Herren als **Vorstand** tätig

- Alfred SENNHAUSER, Bad Hofgastein (Vorstandsvorsitzender)
- Mag Chantima SENNHAUSER, Harlow, Essex, Großbritannien
- Mag Sunisa SIVAROROSKUL, Seefeld in Tirol
- Mag Teerachai ENGCHUAN, Innsbruck
- Keith Douglas Harris, Larnaka, Zypern (bis 1 Jänner 2011) wurde ersetzt durch
- Christian Arnold Hrabie, Völs (ab 1 Jänner 2011)

Von der Schutzklausel gemäß § 241 Abs 4 UGB wird Gebrauch gemacht, da nur zwei Vorstandsmitglieder Bezüge beziehen

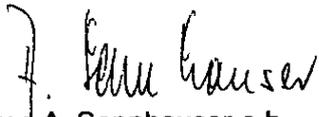
Im Geschäftsjahr 2010 waren folgende Herren als **Aufsichtsräte** tätig

- Thana CHAIPRASIT, Bangkok, Thailand
- Tasharn OSATHANUGRAH, Bangkok, Thailand
- Wiwat MANEERAT, Bangkok, Thailand (Vorsitzender)
- Pratham CHAIPRASIT, Bangkok, Thailand
- Ratch OSATHANUGRAH, Bangkok, Thailand

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Nominale EUR 2 180 185,03 Es ist in 300 000 Stück Namensaktien mit einem Nennwert von je EUR 7,27 zerlegt

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer beliefen sich auf EUR 9 800,00 und betrafen ausschließlich die Abschlussprüfung

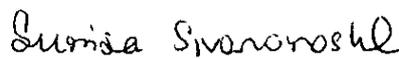
Der Vorstand



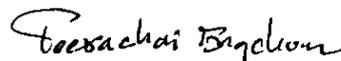
Alfred A Sennhauser e h



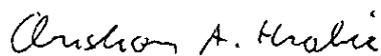
Mag Chantima Sennhauser e h



Mag Sunisa Sivaroroskul e h



Mag Teerachai Engchuan e h



Christian Arnold Hrabie e h

Innsbruck, 13 Juni 2011

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2010

	Anschaffungskosten		Stand am 31.12.2010 EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwerte	
	Stand am 01.01.2010 EUR	Zugänge Abgänge EUR			Stand am 31.12.2010 EUR	Stand am 31.12.2009 EUR
I Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	64.181,31	0,00 2.674,35	61.506,96	42.269,39	19.237,57	29.138,27 5.139,24
II Sachanlagen						
1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	80.111,78	0,00 0,00	80.111,78	59.810,48	20.301,30	28.019,78 7.718,48
2 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.239.176,58	68.853,80 302.463,06	1.005.567,32	919.649,84	85.917,48	60.272,55 36.520,62
	<b>1.319.288,36</b>	<b>68.853,80 302.463,06</b>	<b>1.085.679,10</b>	<b>979.460,32</b>	<b>106.216,78</b>	<b>88.292,33 44.239,10</b>
	<b>1.383.469,67</b>	<b>68.853,80 305.137,41</b>	<b>1.147.186,06</b>	<b>1.021.729,71</b>	<b>125.456,35</b>	<b>117.430,60 49.378,34</b>

*Alfred A Sennhauser*  
Alfred A Sennhauser e h

*C. Sennhauser*  
Mag Chantima Sennhauser e h

*Sunisa Sivaroroskul*  
Mag Sunisa Sivaroroskul e h

*Teerachai Engchuan*  
Mag Teerachai Engchuan e h

*Christian A Hrabie*  
Christian Arnold Hrabie e h

# **LAGEBERICHT**

zum Abschluss des Geschäftsjahres 2010 der

**Shark AG**

13. Juni 2011

## **Geschäftstätigkeit 2010**

Nachdem die Verkäufe des Unternehmens 2009 schmerzvolle 25 % unter der Vorjahreszahl zu liegen gekommen waren, zeichnete sich im 2010 eine leichte Erholung ab. Das Endresultat liegt 13 % über 2009. Der Einbruch von 2009 konnte damit nicht vollumfänglich aufgefangen werden, aber die Entwicklung des umgesetzten Gesamtvolumens befand sich wieder klar im positiven Bereich.

### **Österreich**

Im Heimmarkt Österreich konnte die marginale Position von unter einem Prozent Marktanteil zwar gehalten und das Verkaufsergebnis um 11 % gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden, jedoch auch in diesem Jahr erneut nur sowohl mit dem Einsatz nicht selbst erarbeiteter Werbemittel und eines subventionierten Außendienstes. Die bescheidene Tätigkeit in Österreich hat sich auch 2010 mit minus EUR 0,3 Mio erneut negativ auf das Gesamtergebnis niedergeschlagen. Der Druck des Aufsichtsrates auf die Unternehmensleitung, Österreich entweder umfassend zu umstrukturieren, oder sogar insgesamt fallen zu lassen, hat sich erheblich verstärkt.

### **Vereinigtes Königreich**

Ein beträchtlicher Quantumssprung von plus 42 % wurde erzielt. Es ist dies vor allem darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Alleinvertreter von SHARK über die Möglichkeit eines Wechsels seiner Position vom Alleinvertreter zum Lizenznehmer, der Alleinvertreter seine Anstrengungen im Markt merklich verstärkte – mit erstaunlich positivem Resultat.

### **Zypern**

SHARK hat auch im Berichtsjahr die Marktführer Position erfolgreich gehalten. In der Tat ist der Marktanteil sogar um 2 % auf 72 % gestiegen. Jedoch blieb der Zuwachs des Verkaufsvolumens mit lediglich 3 % hinter den Erwartungen. Der Gesamtmarkt war auch 2010 rückläufig. Trotz der Einrichtung eines neuen Büros in Larnaka erwachsenen außergewöhnlichen Kosten liegt der Beitrag von Zypern an das Gesamtergebnis mit EUR 0,5 Mio fast 100 % über dem budgetierten Ziel.

## Internationale Märkte

Ausgangs 2009 hatten wir berechtigte Hoffnungen, den Verkaufsrückgang auf dem Sektor ‚International‘ des Jahres 2009 von 31 % in der neuen Geschäftsperiode 2010 nicht nur auszugleichen, sondern das Jahr auf einem höheren Niveau als 2008 abzuschließen. Einige Märkte bewegten sich auch tatsächlich äußerst positiv, so etwa Tunesien, Griechenland und Italien. Demgegenüber blieben wichtige Schlüsselländer wie Bulgarien und Slowenien, weiter in der negativen Zone, und machten die Plus Zahlen der Gewinner größtenteils zunichte. Anstatt des budgetierten Wachstums von 50 % erreichte die Zuwachsrate insgesamt lediglich 8 %. Auch blieben der Beitrag an das Resultat aus dem Sektor ‚International‘ mit etwa 0,5 Mio EUR signifikant hinter den mit 1,5 Mio EUR vorgemerkten Erwartungen.

## Geschäftsergebnis

Der Nettoerlös aus dem Warenverkauf hat sich in den 13 Jahren seit Bestehen des Unternehmens wie folgt entwickelt

1998	0,9 Mio EUR	2005	13,5 Mio EUR
1999	2,0 Mio EUR	2006	15,2 Mio EUR
2000	5,9 Mio EUR	2007	16,9 Mio EUR
2001	7,4 Mio EUR	2008	16,7 Mio EUR
2002	8,5 Mio EUR	2009	12,6 Mio EUR
2003	10,1 Mio EUR	2010	14,2 Mio EUR
2004	11,6 Mio EUR		

Das Berichtsjahr 2010 liegt damit, trotz des Wachstums von 13 % im Vergleich zu 2009, nur knapp über dem im bereits im Jahr 2005 erzielten Nettoverkaufserlös

Die finanzielle Lage der Gesellschaft hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr stark verbessert. Der Verlust vor Lizenzgebühren ans Mutterhaus von EUR 0,3 Mio liegt in der Nähe des Break Even Punktes, und vergleicht sich positiv mit dem Verlust von EUR 3,0 Mio des Vorjahres.

## Finanzielle Leistungsindikatoren

		<u>2010</u>	<u>2009</u>
<b>1. Kennzahlen zur Ertragslage</b>			
<b>1.1 Umsatzerlöse (Sales)</b>	TEUR	<b>14.197</b>	<b>12.551</b>
<b>1.2 Ergebnis vor Zinsen und Steuern</b> <i>(Earnings before interest an Tax - EBIT)</i>			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	TEUR	-713	-2 994
+ Finanzergebnis	TEUR	247	233
<b>Ergebnis vor Zinsen und Steuern</b>	TEUR	<b>-466</b>	<b>-2.761</b>
<b>1.3 Umsatzrentabilität (Return on Sales - ROS)</b>			
Ergebnis vor Zinsen und Steuern /	TEUR	-466	-2 761
Umsatzerlöse	TEUR	14 197	12 551
<b>Umsatzrentabilität (Return on Sales - ROS)</b>	%	<b>-3,3</b>	<b>-22,0</b>
<b>1.4 Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity - ROE)</b>			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/		-713	-2 994
Eigenkapital	TEUR	1 027	1 140
<b>Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity - ROE)</b>		<b>-69,4</b>	<b>-262,6</b>
<b>1.5 Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment - ROI)</b>			
Ergebnis vor Zinsen und Steuern /	TEUR	-466	-2 761
Gesamtkapital	TEUR	11 388	14 063
<b>Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment - ROI)</b>	TEUR	<b>-4,1</b>	<b>-19,6</b>

Beilage IV/5

2010      2009

**2. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage**

**2.1 Nettoverschuldung (Net debt)**

verzinliches Fremdkapital	TEUR	4 395	6 377
- flüssige Mittel	TEUR	-3 333	-1 443
<b>Nettoverschuldung (Net debt)</b>	TEUR	<b>1.062</b>	<b>4.934</b>

**2.2 Nettoumlaufvermögen (Working Capital)**

Umlaufvermögen	TEUR	11 263	13 919
- langfristiges Umlaufvermögen	TEUR	0	0
kurzfristiges Umlaufvermögen	TEUR	11 263	13 919
- kurzfristiges Fremdkapital	TEUR	-9 979	-12 876
<b>Nettoumlaufvermögen (Working Capital)</b>	TEUR	<b>1.284</b>	<b>1.043</b>

**2.3 Eigenkapitalquote (Equity Ratio)**

Eigenkapital/	TEUR	1 027	1 140
Gesamtkapital	TEUR	11 388	14 063
<b>Eigenkapitalquote (Equity Ratio)</b>	%	<b>9,0</b>	<b>8,1</b>

**2.4 Nettoverschuldungsgrad (Gearing)**

Nettoverschuldung	TEUR	1 062	4 934
Eigenkapital	TEUR	1 027	1 140
<b>Nettoverschuldungsgrad (Gearing)</b>	%	<b>103,4</b>	<b>432,8</b>

**Beilage IV/6**

**3. Cash-flow Kennzahlen**

		<u>2010</u>	<u>2009</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	TEUR	-713	-2 994
+ Abschreibungen	TEUR	49	38
- Zuschreibungen	TEUR	0	0
- Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	TEUR	0	-11
- Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	TEUR	0	0
+ Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	TEUR	12	0
+ Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen	TEUR	0	0
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte	TEUR	203	631
+/- Abnahme/Zunahme der Kundenforderungen	TEUR	-1 027	1 003
+/- Abnahme/Zunahme der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	TEUR	5 226	-3 150
+/- Abnahme/Zunahme der sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände	TEUR	171	-143
+/- Abnahme/Zunahme der aktiven Rechnungsabgrenzung	TEUR	1	-2
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen für Abfertigungen	TEUR	12	-10
+/- Zunahme/Abnahme der sonstigen Rückstellungen	TEUR	108	51
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	TEUR	111	-500
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	TEUR	-781	2 957
+/- Zunahme/Abnahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	TEUR	-2 009	-509
Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	TEUR	<u>1 363</u>	<u>-2 639</u>
- Steuern vom Einkommen	TEUR	-4	-4
<b>Nettogeldfluss der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>TEUR</b>	<b>1.359</b>	<b>-2.643</b>
+ Erträge aus Anlagenabgängen	TEUR	0	11
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	TEUR	-12	0
+ Buchwertabgänge der Anlagen	TEUR	12	5
+ Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	TEUR	0	0
- Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen	TEUR	0	0
+ Buchwertabgänge der Finanzanlagen	TEUR	0	0
- Zugänge zu Anlagen (ohne Finanzanlagen)	TEUR	-69	-39
- Zugänge zu Finanzanlagen	TEUR	<u>0</u>	<u>0</u>
<b>Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>TEUR</b>	<b>-69</b>	<b>-23</b>

## Beilage IV/7

		<u>2010</u>	<u>2009</u>
+ Einzahlungen von Eigenkapital	TEUR	600	3 100
- Rückzahlungen von Eigenkapital	TEUR	0	0
- Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	TEUR	0	0
+ Erhöhung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten	TEUR	0	0
- Verminderung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten	TEUR	0	0
+/- Investitionszuschüsse	TEUR	0	0
<b>Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>TEUR</b>	<b>600</b>	<b>3.100</b>
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	TEUR	1 359	-2 643
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	TEUR	-69	-23
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	TEUR	600	3 100
<b>Veränderung der liquiden Mittel</b>	<b>TEUR</b>	<b>1.890</b>	<b>434</b>
Liquide Mittel am Beginn des Geschäftsjahres	TEUR	1 443	1 009
Liquide Mittel am Ende des Geschäftsjahres	TEUR	3 333	1 443
<b>Veränderung der liquiden Mittel</b>	<b>TEUR</b>	<b>1.890</b>	<b>434</b>

## Tätigkeiten in 2011

Aufgrund der weiters bestehenden operativen Verluste, und dem Mangel an Anzeichen, die einen Durchbruch zu signifikantem Wachstum und zu überzeugenden Gewinnzahlen erwarten lassen könnten, beauftragte der Aufsichtsrat ausgangs 2010 den Vorstand Schritte einzuleiten, die dem Unternehmen eine neue Basis für die mittelfristige Zukunft geben werden. Vor allem bestand der Aufsichtsrat darauf, dass weitere finanzielle Zuschüsse zur Aufrechterhaltung der Tätigkeiten am österreichischen Markt, seit der Unternehmungsgründung im Jahr 1996 in der Verlustzone, eingestellt werden, und dass die Tätigkeiten am Markt des Vereinigten Königreichs, ebenfalls seit Jahren defizitär, neu strukturiert werden.

Die aus diesem Auftrag resultierenden Studien führten zu einer formalen Vereinbarung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, sich auf einen Umstrukturierungsplan festzulegen, der vorsieht, spätestens ab 2012 folgende Veränderungen vorgenommen zu haben:

- (1) Die Verkaufsorganisation Österreich wird zur Gänze aufgelöst, einschließlich Außendienst und Verkaufsbüro Wien. So weit möglich und sinnvoll wird der Vertrieb des Produktes SHARK in Österreich einem unabhängigen Alleinvertreter übergeben.
- (2) Die Verkaufsorganisation Vereinigtes Königreich wird zur Gänze aufgelöst. Die Verhandlungen zu einer langfristigen Ernennung eines Lizenznehmers für das Produkt und die Marke SHARK werden zielstrebig vorangetrieben und baldmöglichst abgeschlossen, wodurch das Engagement des Unternehmens am UK Markt sich auf die Lizenzverwaltung reduziert.
- (3) Das Unternehmen zieht sich aus Osteuropa (ausgenommen Russland), dem östlichen Mittelmeer, dem Nahen Osten, sowie Ost- und Südafrika, zurück und übergibt die Betreuung und das Engagement in den in diesen Gebieten bestehenden Märkten an die Markeninhaberin Osotspa Co., Ltd., in Thailand.
- (4) Im Gegenzug zu (3) kann sich das Unternehmen um eine Erweiterung des ihm zugeteilten Gebietes in der westlichen Hemisphäre bewerben, soweit die Betreuung durch bestehendes Personal bewältigt werden kann und keine finanziellen Marketing Engagements eingegangen werden.
- (5) Der im Herbst 2010 bestehende Personalbestand von 26 wird bis spätestens Ende 2011 auf 16 reduziert.

- (6) Vorrangiges Ziel wird es sein, die Unternehmung ab dem Finanzjahr 2013 in der Gewinnzone zu sehen und mit der Rückzahlung fremder Mittel zu beginnen

Auf qualitativer Seite bleibt der Aufsichtsrat jedoch bei seinen Grundrichtlinien fruherer Jahre

- Stärkung der Markt-Positionen SHARK in Märkten, in denen Aussichten bestehen, SHARK zum Marktführer zu machen Slowenien gehört in diese Kategorie
- Stärkung der Markt-Positionen SHARK in jenen Märkten, in denen SHARK über gute Ausgangspositionen verfügt, wie etwa in Italien und Luxemburg
- Wiederbelegung der SHARK Märkte, in denen Marktpositionen verloren gegangen sind, nämlich Schweden, Irland und die Kanarischen Inseln von Spanien
- Um die Handelsmarken-Rechte SHARK weltweit abzusichern und um zukünftige Expansionen zu ermöglichen, Öffnung mit der Marke SHARK von noch nicht erschlossenen Märkten und Aufrechterhaltung einer Markt-Präsenz mit der Marke SHARK in möglichst allen der Shark AG zugeteilten Ländern, ohne Risiko-Investitionen im Bereich Marketing zu tätigen
- Schaffung von Brückenköpfen für die Produkte-Kategorie 'Functional Energy Drinks', in erster Linie mit der Handelsmarke M-150

Trotz der beschränkten Mittel in den Bereichen Personal und Finanzen, die der Unternehmung zur Verfügung stehen, gelang es in den ersten Monaten des Jahres gewisse punktuelle Erfolge zu verbuchen, die klar den Aufträgen des Aufsichtsrates entsprechen

## **Lage der Gesellschaft im Juni 2011**

### **Budget 2011**

Das vom Aufsichtsrat im Dezember 2010 in endgültiger Form genehmigte Budget berücksichtigt die geplante Umstrukturierung und Neuordnung der Märkte. Es handelt sich um ein Übergangsbudget, auch dadurch gekennzeichnet, dass diese Umstrukturierung mit Kosten verbunden ist.

Das Budget sieht einen Rückgang der Nettoverkaufserlöse auf EUR 12,6 Mio vor, begleitet von einer ausgeglichenen Gewinn- und Verlustrechnung. Aus heutiger Sicht erscheint diese Planzahl als realistisch. Am Monatsende Mai 2011 liegen die kumulierten Verkäufe 8 % über dem Plan.

Allerdings werden die durch die Umstrukturierung verursachten Kosten höher sein als im Budget vorgesehen. In einigen Fällen gestaltete sich das Auflösen von Miet- und Dienstverträgen schwieriger als erwartet.

Der Vorstand wird die 2011 Lage der Gesellschaft bis zum 15. August 2011 im Einzelnen neu überprüfen und bis zum Monatsende des August dem Aufsichtsrat genauere Zahlen vorlegen können.

### **Geschäftstätigkeit bis Mai 2011**

In Erfüllung des Umstrukturierungsplanes wurden in den ersten fünf Monaten des Jahres folgende Arbeiten abgeschlossen:

- Auflösung des Außendienstes Österreich
- Schließung des Verkaufsbüros Wien
- Ernennung eines Allein-Vertriebspartners SHARK für Österreich
- Auflösung des Außendienstes Vereinigtes Königreich
- Ernennung eines Lizenznehmers SHARK für das Vereinigte Königreich
- Löschung der Zweigniederlassung Italien
- Zurückgabe an das Mutterhaus in Thailand die Märkte im östlichen Mittelmeer Raum, in Osteuropa (ohne Russland), und im Nahen Osten
- Übernahme vom Mutterhaus in Thailand die Märkte Zentralamerikas und der Karibik.

In den der Unternehmung auch im 2011 zugeteilten Märkten spiegeln die gegen die Jahresmitte 2011 zu Buche stehenden Zahlen eine massive Erholung der Verkaufspositionen gegenüber dem Vorjahr wider. Ende Mai liegen die Lieferungen an Kunden in diesen Märkten 44 % über der vergleichbaren Periode des Jahres 2010 und, auf pro-rata Basis, 8 % über dem genehmigten Budget 2011. Herausragende Verbesserungen wurden vor allem in Russland und Nigerien, sowie in Lateinamerika (Brasilien, Paraguay, Chile, Kolumbien, und Guadeloupe) erzielt. Aber auch Österreich, Deutschland, Irland und Ungarn zeigen positive Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

### **Risikoberichterstattung**

Die Unsicherheiten an den internationalen Fremwährungsmärkten verursachen dem Unternehmen punktuell beträchtliche Risiken, vor allem bei Kreditverkäufen in den USD-Raum. Allerdings heben sich diese teilweise auf durch gegenläufige Berichtigungen der Werte in der Euro-Währung aufgrund der Einkäufe aus dem asiatischen USD-Raum.

Die Gesellschaft verwendet keine derivativen Finanzierungsinstrumente.

## Organisation

### Vorstand

Herr K. Harns ist vom Mutterhaus nach Thailand abberufen worden. Er wurde im Vorstand des Unternehmens von Herrn Christian Hrabie, Innsbruck, ersetzt. Ebenso hat der vorher in Österreich lebende Vorstand Herr Mag. Teerachai Engchuan Österreich verlassen. Sein Angestelltenvertrag mit der Unternehmung wurde aufgelöst. Herr Engchuan steht allerdings der Shark AG weiters als Vorstand zur Verfügung.

### Management

Die Zentrale der Shark AG in Innsbruck wird seit Jahresbeginn 2011 von Herrn Christian Hrabie, neu ernannter Vorstand, geführt. Für die Tätigkeiten der Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich ist der Vorstand Frau Mag. Sunisa Sivaroroskul zuständig, zusammen mit dem Vorstand Frau Mag. Chantima Sennhauser, die als Company Secretary gegenüber den Behörden von England und Wales verantwortlich zeichnet. Die Zweigniederlassung in Spanien untersteht Herrn Francisco Blanco.

### Personalbestand Juni 2011

Insgesamt hat sich der Personalbestand im Verlauf der vergangenen zwölf Monate von 26 auf 16 reduziert. Davon sind sechs Personen in Österreich beschäftigt, fünf im Vereinigten Königreich und fünf in Spanien.

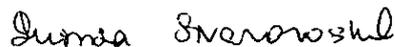
Das Unternehmen hat die bestehenden Verträge mit den zwei auf freier Honorarbasis tätig gewesenen Mitarbeitern in Slowenien ersatzlos aufgelöst. Derzeit bestehen keine solchen Freimitarbeiter Vereinbarungen mehr.



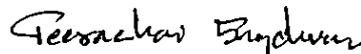
Alfred A. Sennhauser e. h.  
Vorstandsvorsitzender



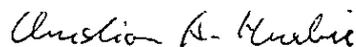
Mag. Chantima Sennhauser e. h.



Mag. Sunisa Sivaroroskul e. h.



Mag. Teerachai Engchuan e. h.



Christian Arnold Hrabie e. h.

Innsbruck, am 13. Juni 2011

ALLGEMEINE  
AUFTRAGSBEDINGUNGEN

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

szug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit  
schluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen  
fragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der  
aambel und die Punkte 1 bis 16 des I Teiles Adaptiert vom Arbeitskreis  
Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am  
10.12.2004, am 18.12.2006 am 31.8.2007 am 26.2.2008, am 30.06.2009  
12.3.2010 sowie am 21.02.2011

## Praambel und Allgemeines

- ) Wird nicht abgedruckt
- ) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne  
estimmungen unwirksam sein sollten dies die Wirksamkeit der übrigen  
estimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine  
ilgte, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen
- ) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur  
sübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist  
ei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen  
rdnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt sich zur  
urchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen
- 4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass  
uständisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher  
chnftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist
- 5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können  
ach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische  
atenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von  
elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der  
Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen  
Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen
- 6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten  
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des  
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm  
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur  
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den  
Berufsberechtigten verpflichtet

## ITEIL

### 1 Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I Teiles gelten für Verträge über  
(gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk,  
Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres-  
und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im  
Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme  
der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und  
der Abgabenverrechnung
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn Ihre Anwendung  
ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie  
mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur  
Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden

### 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Praambel wird verwiesen
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden  
beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der  
Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen  
oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für  
abgeschlossene Teile eines Auftrages

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt,  
Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als  
nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten  
unterschieden anzusehen

### 3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten  
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des  
Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm  
von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die  
Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für  
die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit  
des Berufsberechtigten bekannt werden
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit  
der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und  
Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und  
Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese  
Vollständigkeitserklärung kann auf den berufstypischen Formularen  
abgegeben werden
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen  
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben  
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei  
Ersatzpflichten

### 4 Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu  
verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des  
Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser  
Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf  
Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu  
übernehmen
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich  
sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der  
zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen  
(sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der  
Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder  
Ausschlussgründen (s.d. §§ 271 ff. UGB im Informationsverbund  
(Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu  
diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes  
(Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller  
Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom  
beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der  
Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und  
gem. § 91 Abs. 4 Z. 2 WTBG ausdrücklich von dessen  
Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem  
Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht  
Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU  
herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit  
schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen

### 5 Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart  
wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine  
schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über  
diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und  
Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und  
seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen  
oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten  
nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als  
schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf  
elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail

Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übermittlungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gewahrt ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftraggeber und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere in Verbindung von automatisierten Telekommunikationssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugewandt, wenn sie auch schriftlich zugewandt sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Ermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche. Dringlichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, wichtige und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken durch Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten eingehend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6 Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig, ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7 Mängelbeseitigung

Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8 Haftung

Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige, verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (primär) Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

In Fällen, in denen ein formlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind, Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

## 9 Verschwiegenheitspflicht Datenschutz

Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt. Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10 Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zahlen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsublicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

derlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und  
ait nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt

im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber  
rhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben welche Werke im  
punkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu  
enden Auftragsstand zahlen

Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken  
rhalb dieser Frist so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum  
punkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke  
beendet

Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3  
eichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise  
einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse,  
uerklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus  
tenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des  
fragebers zum verbleibenden Auftragsstand Auf diesen Umstand ist  
Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls  
drücklich hinzuweisen

#### 11 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

immt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten  
gebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm  
ich Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der  
rufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt Seine  
onoransprüche bestimmen sich nach Punkt 12 Annahmeverzug sowie  
terlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann  
n Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch  
istandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens,  
enn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen  
ebrauch macht

#### 12 Honoraranspruch

1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung),  
o gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt,  
enn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf  
eiten des Bestellers liegen daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB),  
er Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu  
ssen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner  
Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt

2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche  
Mitwirkung des Auftraggebers so ist der Berufsberechtigte auch  
erechtig, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der  
Erklärung dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als  
aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1

3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so  
hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach  
Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen

4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit  
einverstanden dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß  
zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen

#### 13 Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes  
vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen  
Entlohnung geschuldet Sofern nicht nachweislich eine andere  
Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer  
auf die älteste Schuld anzurechnen Der Honoraranspruch des  
Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem  
Auftraggeber getroffenen Vereinbarung

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines  
Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor  
allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel  
Stunde

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang  
verrechnet

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei das nach Art und  
Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist kann  
gesondert verrechnet werden

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere  
Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein  
bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren,  
üblich Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die  
Umsatzsteuer zusätzlich

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte  
Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1 Klasse gegebenenfalls  
Schlafwagen) Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche  
Nebenkosten

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die  
betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und  
Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten ua  
anzusehen

(11) Für die Ausführung eines Auftrages dessen gemeinschaftliche  
Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von  
jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer  
Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig Für  
Entgeltzahlungen die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden  
können Verzugszinsen verrechnet werden Bei beiderseitigen  
Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über  
dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB)

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit  
Ende der Leistung bzw mit späterer in angemessener Frist erfolgter  
Rechnungslegung zu laufen

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab  
Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben  
werden Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt Die Aufnahme einer  
Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist  
die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter  
Unternehmern, wird verzichtet

#### 14 Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren-  
oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen Er kann  
entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit  
von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen Er kann auch die  
Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner  
Ansprüche abhängig machen Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht  
(§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen  
Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt haftet der  
Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner  
noch offenen Forderung Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer  
Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden Bei  
Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies  
sinngemäß

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten  
aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw an den  
nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt,  
die Daten zu löschen

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt,  
außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung  
der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf  
Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig  
festgestellten Forderungen zulässig

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des  
Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Kosten seiner  
Tätigkeit von diesem erhalten hat Dies gilt jedoch nicht für den  
Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem  
Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und  
für Schriftstücke die einer Aufbewahrungspflicht nach der  
Geldwaschenrichtlinie unterliegen Der Berufsberechtigte kann von  
Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschnitten oder  
Fotokopien anfertigen Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu  
tragen als diese Abschnitten oder Fotokopien zum nachträglichen  
Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des  
Berufsberechtigten erforderlich sein könnten

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt im Falle der Auftragsbeendigung für  
weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des  
Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte  
Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen

Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach einmaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fallige Honorarforderungen mit eigenen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei drücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung der Berufsberechtigte berechtigt ein finanzamtliches Guthaben oder ein eigenes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Bankkonto zu transfieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom Erfolgten insoweit zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag weder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Unzuständigkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort Gerichtsstand

) Für den Auftrag seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.  
16 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines amtlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 58ff UGB) erstreckt sich der Auftrag soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften wie z.B. die Vorschriften des Preis- Wettbewerbsbeschränkungs- und Kartellrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.